

Anhang 4 **Härtefonds-Statut für vom DLV und seinen LV genehmigte stadionferne Veranstaltungen**

beschlossen durch den Verbandsrat am 25. Februar 2011

zuletzt geändert durch den Verbandsrat am 17. Juni 2016

- 1 Der Härtefonds ist eine Sozialeinrichtung des DLV zugunsten der Teilnehmer stadionferner Veranstaltungen gem. § 14 DLO, der Satzung und den Ordnungen. Der DLV delegiert die Beschlussfassung über die Ausführungsbestimmungen des Härtefonds an die LV-Laufwarte.
- 2 Der DLV ist durch seinen Verwaltungsdirektor (DLV Vertreter) in dieser Beschlussrunde vertreten.
- 3 Der Härtefonds dient der Milderung sozialer Härten durch finanzielle Hilfe für die Hinterbliebenen bei Todesfällen. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung aus dem Härtefonds besteht nicht.
- 4 Für die Abwicklung der laufenden Geschäfte wählen die LV-Laufwarte den Härtefondsverwalter sowie zwei Beisitzer (Dreier-Kommission).
- 5 Beschließendes Organ über die Ausführungsbestimmungen des Härtefonds ist die Tagung der Landes-Laufwarte. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jeder anwesende Laufwart sowie der DLV-Beauftragte und der Härtefondsverwalter haben eine Stimme.
- 6 Über die Anerkennung der Leistung beschließt die Dreier-Kommission. Zur Prüfung erhält diese eine Darstellung des Schadensfalles und eine Kopie der Sterbeurkunde vom zuständigen Landesverband. Der Fondsverwalter weist die Überweisung an den/die Berechtigten an.
- 7 Der DLV verpflichtet sich zur Einlage in den Härtefonds. Der Verbandsrat des DLV beschließt über die Höhe des Härtefonds mit einfacher Mehrheit und die Auflösung des Härtefonds mit 2/3 Mehrheit.
- 8 Die Leistung aus dem Fonds beträgt bei Todesfall 2.000 €.
- 9 Änderungen der Statuten werden vom Verbandsrat beschlossen. Die Auflösung soll nur erfolgen, wenn die Aufgaben des Härtefonds durch eine Versicherung oder andere geeignete Stellen übernommen werden. Im Falle einer gänzlichen Auflösung des Härtefonds fällt das Vermögen an den DLV zur Förderung des Breitensportes.

Die Neufassung tritt zum 17. Juni 2016 in Kraft.